

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz

vom 9. Mai 1995 ^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 6 Absatz 3, 11 Absatz 2, 18 Absatz 4, 33 und 36 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. November 1994 ¹ sowie auf § 148 des Stimmrechtsgesetzes vom

25. Oktober 1988 ²,

auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

I. Kantons- und Gemeindebürgerrecht

1. Allgemeines

§ 1 *Zuständige Behörde*

Wo das Bürgerrechtsgesetz oder die Verordnung bestimmte Aufgaben dem Bürgerrat oder dem Gemeinderat überträgt, ist für die Gemeinden Luzern, Beromünster, Sursee und Willisau-Stadt der Bürgerrat und für die übrigen Gemeinden der Gemeinderat zuständig.

§ 2 *Gesuchsunterlagen*

¹ Dem Gesuch um Einbürgerung nach § 11 des Bürgerrechtsgesetzes sind der Familienschein oder der Personenstandsausweis, ein Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister, ein Auszug aus dem Betreibungsregister der Wohnsitzgemeinde sowie der Ausweis über den Wohnsitz oder den Aufenthalt beizulegen.

² Für Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen der gleichen Familie genügt ein einziger Familienschein.

³ Die Behörde kann die Unterlagen auch selber einfordern. Sie verrechnet den Gesuchstellenden die dadurch entstehenden Kosten.

§ 3 *Abklärungen*

¹ Der Bürger- oder der Gemeinderat lässt bei ausländischen Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen nach den Weisungen des Justizdepartementes einen Einbürgerungsbericht erstellen.

² Er kann weitere Unterlagen einfordern und Abklärungen treffen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.

§ 4 *Ausländische Gesuchsteller*

¹Die Gesuche von ausländischen Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen sind dem Justizdepartement unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

²Ausländer und Ausländerinnen, denen das Gemeindebürgerrecht zugesichert wurde, sind darauf hinzuweisen, dass die Einbürgerung erst rechtsgültig wird, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justizdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

³Der Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist dem Justizdepartement mit allen Gesuchsunterlagen zuzustellen.

2. *Mitteilungen*

§ 5 *Mitteilung an die Heimatgemeinden*

¹Nachdem die Änderung im Bürgerrecht rechtskräftig geworden ist, macht das Zivilstandsamt oder die Bürgerratskanzlei Mitteilung an die Zivilstandsämter der neuen Heimatgemeinde und der bisherigen Heimatgemeinden.

²Bei ausländischen Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen macht das Justizdepartement die Mitteilung gemäss Absatz 1.

§ 6 *Mitteilung an den Sektionschef*

Das Zivilstandsamt oder die Bürgerratskanzlei meldet Bürgerrechtsveränderungen dem Sektionschef, wenn Personen im dienstpflichtigen Alter betroffen sind.

§ 7 *Mitteilung an den Bürgerregisterführer*

Die Zivilstandsämter von Luzern, Beromünster, Sursee und Willisau-Stadt teilen dem Bürgerrat ihrer Gemeinde alle gemeldeten Bürgerrechtsveränderungen mit.

§ 8 *Form der Mitteilungen*

Die Mitteilungen erfolgen schriftlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ³.

3. *Mehrere Bürgerrechte* ⁴

§ 9 *Einbürgerung in einer luzernischen Gemeinde*

¹Sind die Gesuchsteller oder die Gesuchstellerinnen vor der Einbürgerung in mehr als einer Gemeinde Bürger, teilt ihnen die Behörde vor dem Einbürgerungsentscheid mit, dass jede Person höchstens zwei Bürgerrechte haben kann.

² Sie gibt ihnen zugleich Gelegenheit, innert 30 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass sie den Verzicht auf die überzähligen Bürgerrechte erklärt haben, und macht sie auf die Konsequenzen gemäss den §§ 16 und 20 des Bürgerrechtsgesetzes aufmerksam.

³ Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin bei der Einbürgerung in eine luzernische Gemeinde nicht nur auf die überzähligen, sondern auf weitere bisherige luzernische Bürgerrechte, so stellt der Bürger- oder Gemeinderat der Einbürgerungsgemeinde zusammen mit dem Einbürgerungsentscheid auch den Verlust der betreffenden luzernischen Bürgerrechte fest und teilt diesen den betroffenen Heimatgemeinden mit.⁵

⁴ Der Bürger- oder der Gemeinderat entscheidet über das Einbürgerungsgesuch auch dann, wenn eine Erklärung gemäss Absatz 2 unterbleibt oder wenn diese ungenügend ist. Gleichzeitig stellt er fest, welche luzernischen Bürgerrechte mit der Einbürgerung entfallen sind.⁵

§ 10 *Rechtswirksamkeit der Einbürgerung*

Haben die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen mehr als ein ausserkantonales Bürgerrecht und weisen sie innert 30 Tagen nach der Einbürgerung nicht nach, dass sie den Verzicht auf die überzähligen ausserkantonalen Bürgerrechte erklärt haben, wird das erworbene luzernische Gemeindebürgerrecht nicht rechtskräftig (§ 16 Bürgerrechtsgesetz).

§ 11 *Einbürgerung in einem andern Kanton*

¹ Werden Kantonsbürger oder Kantonsbürgerinnen in einem andern Kanton eingebürgert und haben sie nach dieser Einbürgerung mehr als zwei Bürgerrechte, entscheidet der Bürger- oder der Gemeinderat derjenigen luzernischen Gemeinde, deren Bürgerrecht zuletzt erworben wurde, über den Verbleib und den Verlust der luzernischen Gemeindebürgerrechte.

² Haben die in einem andern Kanton eingebürgerten Kantonsbürger oder Kantonsbürgerinnen nebst dem erworbenen Kantonsbürgerrecht kein weiteres ausserkantonales, mindestens aber zwei luzernische Bürgerrechte, fordert die Behörde sie gemäss Absatz 1 auf, binnen 30 Tagen zu erklären, welches luzernische Gemeindebürgerrecht sie beibehalten wollen.

³ Widersprechen die vorliegenden Bestimmungen des kantonalen Rechts denjenigen des Einbürgerungskantons, so haben sich der Bürger- oder der Gemeinderat gemäss Absatz 1 mit der zuständigen Behörde des Einbürgerungskantons zu verständigen.

4. Einbürgerungstaxen

§ 12 *Berechnung*

¹ Die Einbürgerungstaxen für den Erwerb des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts durch ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen berechnen sich aufgrund des steuerbaren Einkommens zuzüglich 30 Prozent des steuerbaren Vermögens. Sie betragen von diesem Anrechnungswert für das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht je

100 Franken bei einem Anrechnungswert unter 40 001 Franken und zusätzlich

1 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,

1,5 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
2 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
3 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
4 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
5 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
6 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
7 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
8,5 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
10 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
11,5 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
13 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
14,5 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
16 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
17,5 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
19 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon,
20,5 % der nächsten 10 000 Franken oder eines Bruchteils davon.

²Der Anhang enthält eine Hilfstabelle für die Berechnung der Einbürgerungstaxen gemäss Absatz 1.

§ 13 *Berechnung für gemeinsam eingebürgerte Ehepaare*

¹Ehepaare schulden zusammen nur eine Einbürgerungstaxe.

²Die Einbürgerungstaxe berechnet sich nach dem steuerbaren Familieneinkommen und dem steuerbaren Familienvermögen.

³Werden Ehegatten getrennt besteuert, werden die steuerbaren Einkommen und Vermögen für die Berechnung der Einbürgerungstaxe zusammengezählt.

§ 14 *Berechnung für individuell eingebürgerte Ehepaare*

¹Werden Ehegatten individuell eingebürgert, schulden sie je die Hälfte der aufgrund des Familieneinkommens errechneten Einbürgerungstaxe.

²Werden Ehegatten getrennt besteuert, wird die Einbürgerungstaxe bei der individuellen Einbürgerung für jeden Ehegatten getrennt erhoben und in Rechnung gestellt.

§ 15 *Reduktionen*

Die Einbürgerungstaxe reduziert sich um 30 Prozent für Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, die

- a. in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder
- b. seit mehr als 20 Jahren in der Schweiz wohnen.

§ 16 *Maximale Reduktion*

¹Die Einbürgerungstaxe beträgt für das Gemeinde- und für das Kantonsbürgerrecht mindestens je 100 Franken.

²Können die Eingebürgerten Reduktionsgründe gemäss § 15 geltend machen, beträgt die Reduktion gesamthaft höchstens 50 Prozent der Einbürgerungstaxe gemäss § 12.

§ 17 *Fälligkeit und Inkasso*

¹Die Einbürgerungstaxe wird mit Rechtskraft des Einbürgerungsentscheids fällig.

²Sie wird von der Einbürgerungsgemeinde für sich und vom Justizdepartement für sich und für den Bund eingefordert.

II. Korporationsbürgerrecht

§ 18 *Einbürgerungstaxe*

¹Die Einbürgerungstaxe der Personalkorporationen muss zu den Vorteilen, die sich aus dem Erwerb des Korporationsbürgerrechts ergeben, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

²Sie berechnet sich in der Regel aufgrund des kapitalisierten Wertes der jährlichen Nutzungsbeträge.

³Wird kein Korporationsnutzen ausgerichtet, berechnet sich die Einbürgerungstaxe aufgrund des Korporationsvermögens, das rechnerisch auf die nutzungsberechtigten Korporationsbürger aufgeteilt wird. Stellt das Vermögen nur teilweise einen positiven Wert und im übrigen eine Belastung dar, ist von einem ermessensweise festzusetzenden Bruchteil des Vermögens auszugehen.

⁴Die mit dem Korporationsbürgerrecht verbundenen ideellen Werte sind zusätzlich zu berücksichtigen.

§ 19 *Bürgerverzeichnis der Personalkorporationen*

¹Das Korporationsbürgerverzeichnis enthält mindestens die Namen, Vornamen und Geburtsdaten aller stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und -bürger.

²Das Verzeichnis kann weitere Angaben enthalten, wie

- a. Datum der Aufnahme ins Korporationsbürgerrecht und Erwerbsgrund,
- b. Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte,
- c. weitere Korporationsbürgerrechte.

§ 20 *Bürgerverzeichnis der Realkorporationen*

¹Das Korporationsbürgerverzeichnis der Realkorporationen enthält

- a. die berechtigten Grundstücke,
- b. die Anzahl der zu den berechtigten Grundstücken gehörenden Realrechte (Gerechtigkeiten),
- c. die Eigentümerinnen und Eigentümer der berechtigten Grundstücke.

²Es kann weitere Angaben enthalten, soweit sie für die Stimmberechtigung von Bedeutung sind (§ 7 Stimmrechtsgesetz ⁶).

III. Gebühren

§ 21

Für die Verrichtungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erheben die Gemeinden und das Justizdepartement Gebühren gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 17. Juni 1994 ⁷ und gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 ⁸.

IV. Schlussbestimmung

§ 22 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fässler

Der Staatsschreiber: Baumeler

